

Stenographisches Protokoll

51. Sitzung der XIV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Mittwoch, 17. Dezember 1986

Protokollauszug

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 223) über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Bgl. Gemeindeverbandsgesetz) (Zahl 14 – 136) (Beilage 225)

Präsident: Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 223, über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Burgenländisches Gemeindeverbandsgesetz), Zahl 14 – 136, Beilage 225.

Berichterstatler ist Herr Abgeordneter Dr. Dax. Ich bitte um Ihren Bericht, Herr Abgeordneter.

Berichterstatler **Dr. Dax:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 490, hat in zweifacher Richtung neue Bestimmungen hinsichtlich der Gemeindeverbände geschaffen. Zum ersten können sich die Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Zum zweiten wurde die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände der Landesgesetzgebung übertragen.

Das Land hat bis 31. Dezember 1986 diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Die vorliegende

Präsident Pinter

Regierungsvorlage entspricht diesem Verfassungsauftrag. Gemeindeverbände können danach durch schriftliche Vereinbarung der Gemeinden oder unmittelbar durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde gebildet werden.

Im ersteren Fall hat die Vereinbarung die übereinstimmende Willenserklärung der Gemeinden und die Satzungen zu enthalten, wobei diese Vereinbarung schriftlich abzuschließen ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe der Gemeindeverbände sind im Gesetz nur grundsätzliche Bestimmungen vorgesehen, und es bleibt weitgehend den Satzungen überlassen, wie und mit welchen Aufgaben diese Organe betraut werden. Als Organe sieht der Gesetzentwurf die Verbandsversammlung, den Verbandsvorstand sowie den Verbandsobmann und den Verbandsobmannstellvertreter vor.

Von der Bestellung eines Verbandsvorstandes kann abgesehen werden, wenn es aufgrund der Art und des Umfanges der Aufgaben oder wegen der Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich erscheint und der Gemeindeverband keine hoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu vollziehen hat. Außerdem ist vorgesehen, daß gegen Entscheidungen des Verbandsobmannes beziehungsweise des Verbandsobmannstellvertreters im eigenen Wirkungsbereich die Möglichkeit besteht, Vorstellung an den Verbandsvorstand zu erheben.

Außerdem ist in den Übergangsbestimmungen festgelegt, daß bestehende landesgesetzliche Vorschriften über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden nicht berührt werden. Das heißt, daß die derzeit bestehenden Gemeindeverbände, zum Beispiel der Burgenländische Müllverband, die Sanitätskreise und die Gemeindeverbände nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 von diesen Bestimmungen ausgenommen sind und die seinerzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich diese Verbände gründen, Geltung haben.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 1986 mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und ich stelle namens des Rechtsausschusses den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Burgenländisches Gemeindeverbandsgesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir zur Abstimmung. Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Burgenländisches Gemeindeverbandsgesetz) ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. – Das Gesetz ist damit in zweiter Lesung angenommen.

Es ist keine andere Vorgangsweise beantragt, wir kommen daher zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetz

auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den ihren Sitzen zu erheben. – Das Burgenländische Gemeindeverbandsgesetz ist damit auch in dritter Lesung angenommen.